

12. Februar 2021

## **Endgültige Bedingungen**

EDEKA Nord eG

### **EUR 50.000.000 Genussscheine fällig 2031**

Serie: 1 – 2021/2031, Tranche 1

Emissionstermin: 14. April 2021

### **Wichtiger Hinweis**

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden gemäß Artikel 8 Abs. 5 i.V.m. Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der jeweils geltenden Fassung) (die "**Prospektverordnung**") abgefasst und für die Zwecke der Prospektverordnung ausgearbeitet. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der EDEKA Nord eG ("**EDEKA**" oder die "**Emittentin**") vom 15. Dezember 2020, einschließlich etwaiger Nachträge (der "**Basisprospekt**"), welcher auf der Internetseite <https://verbund.edeka/nord/%C3%BCber-uns/basisprospekt-2021-edeka-nord-eg.html> veröffentlicht ist. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen. Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission der Genussscheine ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite <https://verbund.edeka/nord/%C3%BCber-uns/basisprospekt-2021-edeka-nord-eg.html> veröffentlicht. Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der EDEKA Nord eG, Gadelander Straße 120, 24539 Neumünster zur Verfügung gestellt.

## Teil I.: BEDINGUNGEN

Die für die Genussscheine geltenden Genussscheinbedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

### OPTION I – Genussscheinbedingungen

#### GENUSSSCHEINBEDINGUNGEN

##### § 1

#### BEGEBUNG UND GESAMTNENNBETRAG

- (1) Die EDEKA Nord e.G. ("**EDEKA Nord**" oder die "**Emittentin**"), begibt Genussscheine im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000 (in Worten: Euro fünfzig Millionen).
- (2) Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in 5.000 untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 10.000.
- (3) Die Genussscheine einschließlich der Ausschüttungsansprüche sind in einer Dauer-Inhaberglobalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") hinterlegt wird; die Dauer-Inhaberglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelkunden werden nicht ausgegeben. Die Inhaberglobalurkunde wird von der CBF verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Genussscheinen erfüllt sind.
- (4) "**Genussscheininhaber**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen vergleichbaren Rechts an der Dauer-Inhaberglobalurkunde.

##### § 2

#### NACHRANG, AUFRECHNUNGSVERBOT

- (1) Die Forderungen aus den Genussscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin werden die Genussscheine nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger, gleichrangig mit allen weiteren zu jenem Zeitpunkt ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese nicht ausdrücklich nachrangig gegenüber diesen Genussscheinen sind, und vorrangig vor den Mitgliedern EDEKA Nord (einschließlich stiller Gesellschafter) bedient. Die Genussscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.
- (2) Die Möglichkeit zur Aufrechnung von Verbindlichkeiten eines Genussscheininhabers gegenüber der Emittentin mit Ansprüchen unter den Genussscheinen ist ausgeschlossen.

##### § 3

#### AUSSCHÜTTUNG

- (1) Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses § 3 berechtigen die Genussscheine die Genussscheininhaber ab dem 14. April 2021 ("**Begebungstag**") für die Laufzeit der Genussscheine bis zum Laufzeitende (wie in § 4 Absatz (1) definiert) zu einer dem Gewinnanteil der Mitglieder der EDEKA Nord (einschließlich stiller Gesellschafter) vorgehenden jährlichen Ausschüttung (die "**Ausschüttung**") in Höhe des Ausschüttungssatzes von 3,50 % *per annum* (der "**Ausschüttungssatz**") bezogen auf den Gesamtnennbetrag der Genussscheine. Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen oder erhöht werden darf. Der Anspruch auf die Ausschüttung vermindert sich bzw. entfällt, soweit durch sie ein Bilanzverlust entstehen oder sich erhöhen würde. Sofern sich aufgrund dieser Begrenzung der Anspruch auf eine Ausschüttung vermindert, erfolgt die Verminderung anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche unter diesen Genussscheinen und anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit diesen Ge-

nussscheine gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen. Eine Nachzahlung in künftigen Jahren erfolgt nicht (nicht kumulativ).

- (2) Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jeweils nachträglich am 30. Juni des folgenden Jahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr, bzw. für den Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2021 (einschließlich) (Teilgeschäftsjahr) zahlbar. Eine Ausschüttung wird erstmals am 30. Juni 2022 (einschließlich) für das Teilgeschäftsjahr vom Begebungstag bis zum 31. Dezember 2021 (einschließlich) fällig und zwar zeitanteilig gemäß Absatz (3) für die Dauer des Teilgeschäftsjahrs.

Falls der Fälligkeitstag der Ausschüttung kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Hamburg ist, wird die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Hamburg verschoben. "**Bankarbeitstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem sowohl Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in Frankfurt und Hamburg abwickeln sowie die CBF als auch alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 betriebsbereit sind, um Zahlungen in Euro vorzunehmen. Sofern jeweils zum 30. Juni der Jahresabschluss der EDEKA Nord für den Ausschüttungszeitraum, für den die Ausschüttung zu leisten ist, noch nicht durch die Generalversammlung festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der Feststellung dieses Jahresabschlusses fällig.

- (3) Sofern Ausschüttungen für Zeiträume von weniger als einem Jahr zu berechnen sind (der "**Berechnungszeitraum**"), wird der Ausschüttungsbetrag ermittelt, indem der Ausschüttungssatz und die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum, geteilt durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem jeweiligen Geschäftsjahr bzw. Teilgeschäftsjahr mit dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine multipliziert werden (der "**Ausschüttungsbetrag**"). Der resultierende Ausschüttungsbetrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

#### § 4

#### LAUFZEIT, KÜNDIGUNGSRECHTE DER EMITTENTIN

- (1) Die Laufzeit der Genussscheine endet am 31. Dezember 2031 (das "**Laufzeitende**"). Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 5 werden die Genussscheine zum Gesamtnennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 30. Juni 2032 fällig. § 3 Absatz (2) Satz 1 gilt entsprechend. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom 1. Januar 2032 (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) zu 1,50 % *per annum* verzinst.
- (2) Die Emittentin kann die Genussscheine insgesamt, oder teilweise in Höhe von mindestens 10 % des ursprünglichen Gesamtnennbetrages oder einem ganzzahligen Vielfachen davon, ohne Angabe eines Grundes vorzeitig zum 31. Dezember 2026 sowie zu jedem nachfolgenden 31. Dezember eines Jahres kündigen. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn es zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erfolgt, nicht zu einer Verlustteilnahme nach § 5 gekommen ist oder die Rückzahlungsansprüche vollständig wiederaufgefüllt wurden bzw. zum Laufzeitende wiederaufgefüllt werden können. Die Emittentin wird ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen vor Ablauf des Geschäftsjahres, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll, gemäß § 11 bekanntmachen. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 vor, wird die Emittentin die Kündigung bis spätestens 15. Juni des jeweiligen Folgejahres durch Bekanntmachung gemäß § 11 erklären. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 30. Juni des jeweiligen Folgejahres fällig. § 4 Absatz (1) Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.
- (3) Die Emittentin kann die Genussscheine vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5, zur Rückzahlung kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, wonach Ausschüttungen ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage für Gewerbe- oder Körperschaftsteuer führen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Emittentin anfallen würde. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 am 30. Juni des folgenden Jahres zum Gesamtnennbetrag. § 4 Absatz (1) Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

- (4) Die Emittentin kann die Genussscheine vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5, zur Rückzahlung kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen werden dürfen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahrs ausgesprochen werden, das dem Geschäftsjahr vorangeht, in dem die Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze, nach denen die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen dürfen, erstmalig Anwendung finden. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 am 30. Juni des folgenden Jahres zum Gesamtnennbetrag. § 4 Absatz (1) Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

## § 5 VERLUSTTEILNAHME, WIEDERAUFFÜLLUNG DER RÜCKZAHLUNGSANSPRÜCHE, NACHZAHLUNGSANSPRUCH

- (1) Die Genussscheininhaber nehmen am Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs in voller Höhe teil. In Höhe des Bilanzverlustes vermindert sich der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, das bzw. die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe. Verlustvorträge sowie ein Bilanzverlust aus den Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht. Die Emittentin ist verpflichtet, den Ausweis eines Bilanzverlustes durch die Verwendung von Rücklagen oder Gewinnvorträgen zu vermeiden. In Bezug auf das am 31. Dezember 2021 endende Teilgeschäftsjahr nehmen die Genussscheine nur zeitanteilig an einem etwaigen Bilanzverlust teil, ohne dass die Aufstellung einer Zwischenbilanz zum Begebungstag erforderlich ist.

Die Ausschüttung bezieht sich stets auf den vollen Gesamtnennbetrag.

- (2) Nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Verlust sind in den Folgejahren die Rückzahlungsansprüche bis zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine wiederaufzufüllen, wenn und soweit hierdurch kein Bilanzverlust entsteht oder sich erhöht. Die Wiederauffüllung geht einer Ausschüttung auf die Genussscheine vor. Die Genussscheine sind vorrangig vor stillen Beteiligungen wiederaufzufüllen. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung besteht, soweit während der Laufzeit der Genussscheine ohne Wiederauffüllung ein Bilanzgewinn entstehen würde.

Die Wiederauffüllung erfolgt vorrangig vor der Einstellung von Rücklagen. Reicht ein Bilanzgewinn zur vollständigen Wiederauffüllung dieser und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die mit diesen Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussscheine anteilig im Verhältnis ihres Gesamtnennbetrages zum Gesamtnennbetrag dieser anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

- (3) Ein Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlten Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches gemäß § 5 Absatz (1) ist nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze nachzuzahlen ("**Nachzahlungsanspruch**"). Eine Nachzahlung verminderter oder entfallener Ausschüttungen erfolgt nicht. Würde nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Bilanzverlust bei Laufzeitende in den folgenden drei Geschäftsjahren ohne entsprechende Wiederauffüllung ein Bilanzgewinn entstehen, so ist zunächst der Nachzahlungsanspruch unter den Genussscheinen zu erfüllen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Reicht der Bilanzgewinn zur vollständigen Nachzahlung in Bezug auf diese Genussscheine und andere ausstehende nachrangige Verbindlichkeiten, die mit diesen Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Nachzahlung anteilig im Verhältnis ihres Nachzahlungsanspruches zum Nachzahlungsanspruch unter diesen anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Im Hinblick auf den Nachzahlungsanspruch verlängert sich die Laufzeit der Genussscheine entsprechend.

## **§ 6 KÜNDIGUNGSGRÜNDE**

- (1) Jeder Genussscheininhaber ist berechtigt, seine Genussscheine zu kündigen und deren Rückzahlung, vorbehaltlich § 5, in Höhe ihres Buchwerts, maximal jedoch zu ihrem Nennbetrag, zu verlangen, wobei die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses maßgeblich ist, falls:
- (a) die Emittentin die Zahlung von fälligen Ausschüttungen länger als 30 Tage nicht erfüllt; oder
  - (b) die Emittentin eine Zahlungspflicht aus Schuldverschreibungen oder ähnlichen Verbindlichkeiten länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
  - (c) die Emittentin sonstige Verpflichtungen unter diesen Genussscheinen länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
  - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, unabhängig davon, ob dies aufgrund eines Beschlusses ihrer Mitglieder oder auf sonstige Weise erfolgt, es sei denn, die Auflösung oder Liquidation erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses, die zum Ergebnis hat, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die verbleibende Gesellschaft im Wege der Universalsukzession übergehen, oder
  - (e) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies länger als 60 Tage fort dauert oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
  - (f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, sofern dieses Verfahren nicht binnen 60 Tagen nach der Eröffnung endgültig oder vorläufig eingestellt wird, oder die Emittentin einen Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens stellt oder eine Umstrukturierung ihrer Verbindlichkeiten anbietet oder durchführt.

Das Recht zur Kündigung der Genussscheine erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Eine Kündigung der Genussscheine gemäß § 6 Absatz (1), ist schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären.
- (3) Für den Anspruch auf eine Ausschüttung auf die Genussscheine gilt § 3 mit der Maßgabe, dass den Genussscheingläubigern eine Ausschüttung nur bis zu dem Zeitpunkt zusteht, zu dem die Genussscheine wirksam gekündigt werden.

## **§ 7 ABGRENZUNG VON MITGLIEDERRECHTEN**

Die Genussscheine verbrieften Gläubigerrechte, keine Mitgliederrechte, insbesondere kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine, keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin sowie keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in deren Generalversammlung.

## **§ 8 ZAHLUNGEN, ZAHLSTELLE**

- (1) Zahlungen von Kapital und Ausschüttungen erfolgen durch die Zahlstelle an die CBF zur Weiterleitung an die jeweiligen Konten der Genussscheininhaber. Die Zahlung an die CBF befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen. Die Emittentin wird Steuern oder Abgaben einbehalten, wenn sie dazu rechtlich verpflichtet ist. Ein Ausgleich erfolgt nicht.

- (2) Die anfänglich bestellte Zahlstelle ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main ("**DZ BANK**"). Die DZ BANK handelt in Bezug auf die Genussscheine ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Genussscheininhabern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Genussscheininhabern begründet.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden bzw. die Beendigung seitens der Zahlstelle zu akzeptieren und eine andere Zahlstelle zu bestellen, wobei die Emittentin jederzeit eine Zahlstelle mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten wird. Eine Änderung, Abberufung oder Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern dies den Genussschein gläubigern gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Geschäftstagen angezeigt wurde.

### **§ 9**

#### **AUSGABE WEITERER GENUSSSCHEINE, ERWERB EIGENER GENUSSSCHEINE**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Die Ausgabe von Genussscheinen mit gleicher Ausstattung kann in der Weise erfolgen, dass sie mit diesen Genussscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission von Genussscheinen mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber auf weitere Genussscheine besteht nicht.
- (3) Die Genussscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche im Rang den Ausschüttungsansprüchen vorgehen, die auf weitere Genussscheine entfallen.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, eigene Genussscheine zu erwerben. Eine Verpflichtung zur Rücknahme von Genussscheinen besteht nicht.

### **§ 10**

#### **INFORMATIONSPRECHTE DER GENUSSSCHEININHABER**

Die Genussscheininhaber können den Jahresabschluss und den Konzernjahresabschluss der Emittentin bei der Emittentin oder der Zahlstelle anfordern.

### **§ 11**

#### **BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Emittentin, die die Genussscheine betreffen, werden in den Wertpapier-Mitteilungen oder, sollten diese nicht verfügbar sein, in einem Publikationsmittel mit vergleichbarer Funktion veröffentlicht. Jede derartige Veröffentlichung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Genussscheininhabern mitgeteilt. Weiterhin wird die Emittentin die Bekanntmachungen und Mitteilungen direkt an die DZ BANK zur Weiterleitung an die Genussscheininhaber, die ihr Depot bei der DZ BANK führen, übermitteln.

### **§ 12**

#### **VORLAGEFRIST, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

- (1) Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 BGB wird auf zehn Jahre abgekürzt.

- (2) Die Genussscheine unterliegen deutschem Recht.
- (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.
- (4) Die Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes über Anleihegläubigerversammlungen finden Anwendung.

## Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

### A. Grundlegende Angaben

#### Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind.
- Andere Interessen (angeben)

#### Gründe für das öffentliche Angebot

Geschätzter Nettoerlös bis zu EUR 50.000.000  
 Geschätzte Gesamtkosten der Emission ca. EUR 100.000

### B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

#### Wertpapierkennnummern

ISIN DE000A2QNN93  
 Common Code  
 Wertpapierkennnummer (WKN) A2QNN9  
 Sonstige Wertpapiernummer

**Rendite bei Endfälligkeit** 3,374 % per annum

#### Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Genussscheine geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Beschluß des Vorstands der Emittentin vom 17. Juni 2020, Beschluß des Aufsichtsrats der Emittentin vom 17. Juni 2020

#### Sofern Anbieter und Emittent nicht identisch sind, Angabe der Identität, der Kontaktdaten des Anbieters der Schuldtitle einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), wenn vorhanden.

Nicht anwendbar

#### Vereinbarungen und Zeitpunkt für die Ankündigung des endgültigen

**Angebotsbetrags** der Angebotsbetrag beträgt EUR 50.000.000

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen weitere Genussscheine außerhalb des öffentlichen Angebotes im Rahmen von Privatplatzierungen begeben.

### C. Bedingungen und Konditionen des öffentlichen Angebots der Genussscheine

#### C.1 Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt Keine

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen –  
während der das Angebot vorliegt

15. Februar 2021 – 12. März 2021

Die Zeichnungsfrist kann verlängert werden. Die Emittentin wird den Zeichnern eine solche Verlängerung postalisch oder per email mitteilen.

Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Genussscheine werden während der oben genannten Angebotsfrist zur Zeichnung angeboten. Die Zeichnungsunterlagen werden den Einzelunternehmern der EDEKA-Gruppe, den Mitarbeitern und dem Management der Emittentin und der EDEKA-Gruppe sowie den Mitarbeitern und dem Management der EDEKABANK AG bis zum Beginn der Angebotsfrist übermittelt. Die Zeichnungsunterlagen für die Mitarbeiter der Einzelhändler erhalten die Mitarbeiter über die Einzelhändler. Die unterzeichneten Zeichnungsscheine (Zeichnungsanträge) müssen in Schriftform bis zum Ende der Angebotsfrist an die Emittentin zurück geschickt werden. Die Emittentin hat das Recht, den jeweiligen Zeichnungsantrag nicht anzunehmen. Eine endgültige Entscheidung über die Annahme der Zeichnungsanträge wird die Emittentin im Zeitraum vom 15. März 2021 bis 19. März 2021 treffen und den Zeichnern mitteilen.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin strebt an, eine einheitliche Zuteilung von zumindest einem Stück (EUR 10.000) für jeden Zeichner vorzusehen. Sollte aufgrund einer hohen Anzahl von Zeichnern der Gesamtnennbetrag der Genussscheine dafür nicht ausreichen, wird die Emittentin eine Zuteilung nach Eingang der Zeichnungsscheine oder alternativ deren Unterzeichnung vornehmen. Sollte der Gesamtnennbetrag der Genussscheine nach einer solchen ersten Zuteilung noch nicht erreicht sein und weitere Zeichnungsanträge vorliegen, wird die Emittentin nach eigenem Ermessen die übrigen Genussscheine an die Zeichner zuteilen. Die Zeichner haben nur den Betrag für die ihnen zugeteilten Genussscheine zu zahlen.

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung  
(entweder in Form der Anzahl der Genussscheine oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 10.000. Gezeichnet werden können die Genussscheine in Beträgen von Vielfachen von EUR 10.000. Einen Höchstbetrag gibt es nicht.

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Nach dem Ende der Angebotsfrist werden die Zeichner hinsichtlich der auf sie entfallenden Zuteilung und Zahlung informiert. Die Zahlung in Höhe der zugeteilten Genussscheine hat bis zum 6. April 2021 zu erfolgen. Der Zeichnungspreis ist auf das Konto der Emittentin bei der EDEKABANK AG zum auf der Vertragsbestätigung angegebenen Datum einzuzahlen, wobei es auf den Eingang der Zahlung ankommt. Nach Zahlungseingang wird die EDEKABANK AG die Genussscheine auf das im Zeichnungsantrag angegebene Depotkonto des Zeichners übertragen.

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Die Ergebnisse des Angebots werden den Zeichnern postalisch oder per email nach dem Ende der Angebotsfrist, d.h. im Zeitraum vom 18. März 2021 bis 19. März 2021 übermittelt.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte Nicht anwendbar

## **C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung**

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche Nicht anwendbar

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags

Die Emittentin wird den Zeichnern per Post oder email Kopien der von ihr angenommenen und unterzeichneten Anträge der Zeichner übermitteln. Die Zeichner haben den Zugang schriftlich zu bestätigen. Der den Zeichnern zugeteilte Betrag wird ihnen postalisch oder per email nach dem Ende der Angebotsfrist, d.h. im Zeitraum vom 18. März 2021 bis 19. März 2021 mitgeteilt.

## **C.3 Kursfeststellung**

Preis zu dem die Genussscheine voraussichtlich angeboten werden 100,00 %

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden Keine

## **C.4 Platzierung und Emission**

Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots Nicht anwendbar

**Ausgabepreis** 100,00 %

**EDEKA Nord eG**

---

**[Name und Titel der Unterzeichnenden]**

## EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

### 1. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Dies ist die Zusammenfassung zu der Emission der EDEKA Nord eG **EUR 50.000.000 Genussscheine fällig 2031** (die "**Genussscheine**") unter dem am 15. Dezember 2020 gebilligten Basisprospekt (der "**Basisprospekt**"). Die Zusammenfassung enthält die wichtigsten Informationen, die im Basisprospekt, einschließlich über die Emittentin, und in den für die Genussscheine geltenden endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") enthalten sind, einschließlich der wichtigsten Informationen, die nicht im Basisprospekt enthalten sind. Der Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie Curie Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, E-Mail: poststelle-ffm@bafin.de, gebilligt.

Die Genussscheine haben die International Securities Identification Number ("**ISIN**") DE000A2QNN93. Kontaktdaten und Rechtsträgerkennung ("**LEI**") der EDEKA Nord eG sind Gadelander Straße 120, 24539 Neumünster, Bundesrepublik Deutschland, LEI 391200MGBUODTCBKRK06.

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen (zusammen der "**Prospekt**") verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Genussscheine zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes, inklusive aller per Verweis einbezogenen Dokumente, stützen. Investoren könnten einen Teil oder den gesamten Betrag verlieren, den sie in die Genussscheine investiert haben. Ein Anleger, der als Kläger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend macht, muss nach nationalem Recht möglicherweise die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn tragen. Zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Genussscheine für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

### 2. BASISINFORMATIONEN ÜBER EDEKA NORD eG ALS EMITTENTIN

#### 2.1 Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Der gesetzliche und kommerzielle Name der Emittentin ist EDEKA Nord eG (die "**Emittentin**" und zusammen mit ihren Konzernunternehmen "**EDEKA Nord**" oder der "**Konzern**"). Die Emittentin wird in der Rechtsform einer Genossenschaft geführt und ist im Genossenschaftsregister GnR Nr. 234 beim Amtsgericht Kiel, Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Sitz der Genossenschaft ist Neumünster, die Genossenschaft wurde in Deutschland gegründet und unterliegt deutschem Recht. Die Anschrift lautet: Gadelander Straße 120, 24539 Neumünster und die Rechtsträgerkennung (LEI) ist 391200MGBUODTCBKRK06.

#### 2.1.1 Haupttätigkeiten der Emittentin

Hauptaufgabe der EDEKA Nord eG ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder und die Verwaltung und der Erhalt des (Immobilien-)Vermögens. Ein wesentlicher Vermögenswert ist dabei die direkte Beteiligung an der EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH. Die Gesellschafter der EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH sind die EDEKA Nord eG und die EDEKA Zentralhandelsgesellschaft mbH mit je 50 Prozent (= 8,0 Mio. EUR) Anteil am Stammkapital. Das operative Geschäft des Teilkonzerns ist in vier Geschäftsbereiche mit diversen Tochtergesellschaften aufgeteilt. Die Geschäftsbereiche Großhandel, Produktion Fleisch-/Wurstwaren (kurz "Fleischwaren"), welche im Lebensmittel Einzelhandel mit jeweils eigenen Vertriebskonzepten und zahlreichen Marken in ihrem Segment selbstständig am Markt tätig ist, Einzelhandel und der Geschäftsbereich Dienstleistungen, Immobilien und Beteiligungen.

#### 2.1.2 Hauptanteilseigner der Emittentin

Per 31.12.2019 hatte die Genossenschaft 303 Mitglieder. Die Mitglieder sind selbstständige Einzelhändler, die ca. 450 Märkte bei EDEKA Nord betreiben. Mitglieder sind verpflichtet, Geschäftsanteile zu übernehmen. Sie haben dabei mindestens drei und maximal 75 Geschäftsanteile zu erwerben. Ein Geschäftsanteil beträgt 2.100,-- EUR. Es gibt kein Mitglied, das mit mehr als mit 0,7 Prozent an der EDEKA Nord eG beteiligt ist bzw. sein kann.

Es bestehen keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einer Veränderung der vorgenannten Beteiligungsverhältnisse und Kontrolle führen.

### 2.1.3 Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Hauptgeschäftsführer der Emittentin sind die Mitglieder des Vorstands: Stephan Giese, Jan Frauen, Jan Hayunga jun., Ove Lück, Maren Meineke.

### 2.1.4 Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer in Bezug auf die Jahresabschlüsse der EDEKA Nord eG ist der EDEKA Verband kaufmännischer Genossenschaften e.V., New-York-Ring 6 in 22297 Hamburg. Abschlussprüfer in Bezug auf die Konzernabschlüsse der EDEKA Nord eG ist UNIVERSA Prüfungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, New-York-Ring 6 in 22297 Hamburg.

## 2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

### 2.2.1 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der EDEKA Nord eG

#### Gewinn- und Verlustrechnung

(in Mio. €)	1. Januar bis 31. Dezember		1. Januar bis 30. Juni	
	2019	2018	2020	2019
Konzernüberschuss	48,0	26,3	21,1	23,0

#### Bilanz

(in Mio. €)	31. Dezember		30. Juni	
	2019	2018	2020	2019
Nettofinanzverbindlichkeiten	54,4	6,2	64,6	59,4

#### Kapitalflussrechnung

(in Mio. €)	1. Januar bis 31. Dezember		1. Januar bis 30. Juni	
	2019	2018	2020	2019
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	49,6	66,4	20,2	3,3
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	37,8	14,8	-2,6	-3,4
Netto-Cashflows aus Investitionstätigkeiten	-97,0	-48,0	-26,9	-54,6

### 2.2.2 Pro-forma Finanzinformationen

Nicht anwendbar.

### 2.2.3 Einschränkungen im Bestätigungsvermerk

Nicht anwendbar.

## 2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Eine Investition in die Genussscheine unterliegt einer Reihe von Risiken, von denen einige in diesem Abschnitt und im Abschnitt unten "3.4 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind" in der Zusammenfassung aufgeführt sind. Das Eintreten der folgenden Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen und Unsicherheiten, die der Emittentin derzeit unbekannt sind oder die die Emittentin derzeit für unwesentlich hält, könnte die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Sollte sich eines dieser Risiken realisieren, könnten die Anleger ihre Anlagen ganz oder teilweise verlieren.

Die folgenden Risiken sind die zentralen Risiken, die spezifisch für die EDEKA Nord eG sind:

### **2.3.1 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und die Branche**

#### ***Lebensmittelhandelsgeschäft***

EDEKA Nord ist im Lebensmittelgroß- und Einzelhandel einem starken Wettbewerb ausgesetzt, der insbesondere aus dem Preis als ein Hauptmarketinginstrument, der Konkurrenz von Vertriebskonzepten, angebotenen Waren, Leistungen und Servicequalitäten, die die Handelsbranche kennzeichnen, resultiert. Sollten Wettbewerber z.B. durch eine bessere Preisgestaltung Umsätze von EDEKA Nord hinzugewinnen können, würde dies die Geschäftsentwicklung der Emittentin beeinträchtigen, insbesondere hätte dies negative Auswirkungen auf die Entwicklung ihrer Umsatzerlöse.

#### ***Verhalten der Konsumenten***

Ein grundsätzliches Geschäftsrisiko von EDEKA Nord ist das sich verändernde Konsumverhalten und die schwankende Entwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte und damit die typische Abhängigkeit des Handels von der Ausgabenneigung der Verbraucher. Zudem haben Geschmacksveränderungen Auswirkungen auf das Nachfrageverhalten der Konsumenten, die von der Emittentin nur schwer prognostizierbar sind.

#### ***Lieferantenrisiken***

Die Emittentin und ihr Konzernverbund sind als Lebensmittelhandelsunternehmen auf Warenlieferanten und Dienstleister angewiesen und damit dem Risiko ausgesetzt, dass es zu Lieferausfällen, -verspätungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen bei der Belieferung der Lebensmittelmärkte kommt. Es bestehen insbesondere Lieferrisiken in Bezug auf die richtige Liefermenge, die richtige Qualität, den richtigen Lieferzeitpunkt und den richtigen Lieferort.

#### ***Preisänderungsrisiken***

Rohstoffe wie Diesel (für die LKW-Flotte) und Produkte wie Mehl, Milchprodukte und Schweinefleisch unterliegen sehr stark schwankenden Preisen. Diesbezügliche negative Veränderungen würden bei der EDEKA Nord zu höheren Kosten führen und sich nachteilig auf die Ertragslage der Emittentin auswirken.

#### ***Onlinehandel***

Aufgrund des zunehmenden Vertriebs von Waren über den Onlinehandel oder ähnliche Vertriebskanäle können die Umsätze im stationären Handel (Märkte) sinken. Der Sortimentskern der Emittentin ist schwer onlinehandelsfähig. EDEKA Nord betreibt selbst keinen nennenswerten Onlinehandel und könnte deshalb im Falle einer Zunahme vor allem des Online-Lebensmitteleinzelhandels negative Auswirkungen auf die eigenen Umsatzerlöse zu spüren bekommen.

#### ***Risiko bei Bestandsstandorten***

Für existierende Standorte, an denen ein Geschäft von der Emittentin betrieben wird, besteht das Risiko, daß Mietverträge nicht verlängert oder verteuert werden. Dies könnte mit Umsatz- und Ertrags- einbußen verbunden sein.

#### ***Produktionsrisiken***

Die konzerneigenen Produktionsbetriebe als Vorlieferanten des Einzelhandels unterliegen bei der Herstellung der Waren erforderlichen Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen, unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie Herstellungsprozessen Risiken bezüglich der Qualität, Haltbarkeit und Verzehrfähigkeit der Produkte. Genügen diese Merkmale und Kriterien nicht den notwendigen Anforderungen kann dies dazu führen, daß die jeweiligen Produkte nicht in der erforderlichen Stückzahl oder überhaupt nicht hergestellt werden können.

### **2.3.2 Risiken in Bezug auf die Finanzsituation der Emittentin**

#### ***Liquiditätsrisiken***

Sollten liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, insbesondere, wenn Kreditlinien wegfallen oder nur begrenzt verfügbar sind, könnte dies dazu führen, daß die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Ausschüttungen und des Rückzahlungsbetrages der Genussscheine nachzukommen.

### **Zahlungsstromrisiken**

EDEKA Nord unterliegt Zahlungsstromschwankungen, die aus ausbleibenden oder geringer als erwartet oder vereinbart ausfallenden Geldeingängen aus dem selbständigen Einzelhandel bzw. höheren Geldabgängen resultieren. Ein Ausgleich dieser Zahlungsstromschwankungen kann für die Emittentin mit negativen Entwicklungen, wie z.B. steigenden Zinsen für kurzfristig aufgenommene Kreditmittel zur Deckung derartiger Schwankungen, verbunden sein und zu höheren Kosten bei der Emittentin führen was nachteilige Auswirkungen auf ihre Finanzlage haben könnte.

## **3. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE**

### **3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?**

Bei den zu begebenden Genussscheinen handelt es sich um unbesicherte Inhabergenussscheine.

Die ISIN lautet DE000A2QNN93. Die Genussscheine sind in Euro, in einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000 begeben. Die Stückelung beträgt EUR 10.000. Die Anzahl der begebenen Genussscheine beträgt 5.000.

Die Genussscheine sind frei übertragbar.

### **3.2 Die folgenden Rechte sind mit den Wertpapieren verbunden:**

#### **3.2.1 Ausschüttung**

Die Genussscheine berechtigen die Genussscheininhaber zu einer dem Gewinnanteil der Mitglieder der EDEKA Nord eG (einschließlich stiller Gesellschafter) vorgehenden jährlichen Ausschüttung in Höhe des Ausschüttungssatzes. Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen oder erhöht werden darf. Der Anspruch auf die Ausschüttung vermindert sich bzw. entfällt, soweit durch sie ein Bilanzverlust entstehen oder sich erhöhen würde. Sofern sich aufgrund dieser Begrenzung der Anspruch auf eine Ausschüttung vermindert, erfolgt die Verminderung anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche unter den Genussscheinen und anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen.

Der Ausschüttungssatz beträgt 3,50 % *per annum*. Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jeweils nachträglich am 30. Juni des folgenden Jahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr, bzw. für den Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2021 (einschließlich) (Teilgeschäftsjahr) zahlbar. Eine Ausschüttung wird erstmals am 30. Juni 2022 (einschließlich) für das Teilgeschäftsjahr vom Begebungstag bis zum 31. Dezember 2021 (einschließlich) fällig.

#### **3.2.2 Rückzahlung**

Die Rückzahlung der Genussscheine erfolgt am Fälligkeitstermin zum Gesamtnennbetrag.

Die Laufzeit der Genussscheine endet am 31. Dezember 2031. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 30. Juni 2032 fällig. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom 1. Januar 2032 (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) zu 1,50 % *per annum* verzinst.

#### **3.2.3 Vorzeitige Rückzahlung**

Die Emittentin kann die Genussscheine insgesamt oder teilweise in Höhe von mindestens 10 % des ursprünglichen Gesamtnennbetrages oder einem ganzzahligen Vielfachen davon, ohne Angabe eines Grundes vorzeitig (frühestens nach Ablauf von 5 vollen Geschäftsjahren) sowie zu jedem nachfolgenden 31. Dezember eines Jahres kündigen. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn es zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erfolgt, nicht zu einer Verlustteilnahme gekommen ist oder die Rückzahlungsansprüche vollständig wiederaufgefüllt wurden bzw. zum Laufzeitende wiederaufgefüllt werden können.

Desweiteren kann die Emittentin die Genussscheine vorzeitig zur Rückzahlung kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, wonach Ausschüttungen ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage für Gewerbe- oder Körperschaftsteuer führen.

Zudem kann die Emittentin die Genussscheine vorzeitig zur Rückzahlung kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen werden dür-

fen.

### 3.2.4 Kündigungsgründe

Jeder Genussscheininhaber ist aufgrund der in den Genussscheinbedingungen genannten wichtigen Gründen berechtigt, seine Genussscheine zu kündigen und deren Rückzahlung in Höhe ihres Buchwerts, maximal jedoch zu ihrem Nennbetrag, zu verlangen, wobei die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses maßgeblich ist.

### 3.2.5 Verlustteilnahme, Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche, Nachzahlungsanspruch

Die Genussscheininhaber nehmen am Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs in voller Höhe teil. In Höhe des Bilanzverlustes vermindert sich der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, das bzw. die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe.

Nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Verlust sind in den Folgejahren die Rückzahlungsansprüche bis zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine wiederaufzufüllen, wenn und soweit hierdurch kein Bilanzverlust entsteht oder sich erhöht. Die Wiederauffüllung geht einer Ausschüttung auf die Genussscheine vor. Die Genussscheine sind vorrangig vor stillen Beteiligungen wiederaufzufüllen. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung besteht, soweit während der Laufzeit der Genussscheine ohne Wiederauffüllung ein Bilanzgewinn entstehen würde.

Die Wiederauffüllung erfolgt vorrangig vor der Einstellung von Rücklagen. Reicht ein Bilanzgewinn zur vollständigen Wiederauffüllung dieser und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals der Genussscheine anteilig im Verhältnis ihres Gesamtnennbetrages zum Gesamtnennbetrag dieser anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen.

Ein Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlten Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches ist nachzuzahlen ("**Nachzahlungsanspruch**"). Eine Nachzahlung verminderter oder entfallener Ausschüttungen erfolgt nicht. Ausschließlich der Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlten Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches ist nachzuzahlen. Würde nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Bilanzverlust bei Laufzeitende in den folgenden drei Geschäftsjahren ohne entsprechende Wiederauffüllung ein Bilanzgewinn entstehen, so ist zunächst der Nachzahlungsanspruch unter den Genussscheinen zu erfüllen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Reicht der Bilanzgewinn zur vollständigen Nachzahlung in Bezug auf die Genussscheine und andere ausstehende nachrangige Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Nachzahlung anteilig im Verhältnis ihres Nachzahlungsanspruches zum Nachzahlungsanspruch unter diesen anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Im Hinblick auf den Nachzahlungsanspruch verlängert sich die Laufzeit der Genussscheine entsprechend.

### 3.2.6 Gläubigerbeschlüsse

Die Genussscheinbedingungen sehen vor, daß das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) anwendbar ist. Darunter können die Gläubiger Änderungen der Genussscheinbedingungen beschliessen und einen Gemeinsamen Vertreter ernennen.

### 3.2.7 Status und Rang

Die Forderungen aus den Genussscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin werden die Genussscheine nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger, gleichrangig mit allen weiteren zu jenem Zeitpunkt ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese nicht ausdrücklich nachrangig gegenüber den Genussscheinen sind, und vorrangig vor den Mitgliedern der EDEKA Nord eG (einschließlich stiller Gesellschafter) bedient. Die Genussscheine gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös. Die Möglichkeit zur Aufrechnung von Verbindlichkeiten eines Genussscheininhabers gegenüber der Emittentin mit Ansprüchen unter den Genussscheinen ist ausgeschlossen.

### 3.3 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Antrag auf Handel der Genussscheine an einer Börse zu stellen.

### 3.4 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Eine Investition in die Genussscheine birgt bestimmte, mit den Merkmalen der Genussscheine verbundene Risiken, die zu erheblichen Verlusten führen können, welche die Inhaber beim Verkauf ihrer Genussscheine oder beim Erhalt von Ausschüttungen und der Rückzahlung von Kapital zu tragen hätten. Zu diesen Risiken gehören:

#### 3.4.1 Risiken in Bezug auf das Wesen der Genussscheine

##### **Marktpreisrisiko**

Bei einem Verkauf vor Endfälligkeit sind die Inhaber der Genussscheine dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise der Genussscheine infolge von Änderungen der Marktzinssätze ausgesetzt.

##### **Illiquider Handel**

Da für die Genussscheine keine Börsenzulassung beantragt wird ist zu erwarten, dass sich kein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird. Daher könnte ein Anleger nicht in der Lage sein, seine Genussscheine überhaupt oder zu einem beliebigen Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktwert zu verkaufen.

#### 3.4.2 Risiken in Bezug auf bestimmte Bedingungen der Genussscheine

##### **Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin**

Sollte die Emittentin die Genussscheine vor Fälligkeit zurückzahlen oder diese aufgrund eines vorzeitigen Rückzahlungsereignisses einer vorzeitigen Rückzahlung unterliegen, ist ein Inhaber der Genussscheine dem Risiko ausgesetzt, dass seine Anlage aufgrund einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite als erwartet einbringt.

##### **Ausschüttungen erfolgen nicht, wenn hierdurch ein Bilanzverlust entstünde oder vergrößert würde**

Ausschüttungen auf die Genussscheine sind dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen oder erhöht werden darf. Der Anspruch auf die Ausschüttung vermindert sich bzw. entfällt, soweit durch sie ein Bilanzverlust entstehen oder sich erhöhen würde.

##### **Teilnahme der Genussscheine am Bilanzverlust**

Die Genussscheininhaber nehmen an einem etwaigen Bilanzverlust der Emittentin in voller Höhe teil. Der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber vermindert sich in Höhe des Bilanzverlustes in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, das bzw. die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe.

##### **Risiken resultierend aus der Nachrangigkeit der Genussscheine**

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussscheinen sind und bleiben bis zur vollständigen Befriedigung aller bestehenden und künftigen Fremdverbindlichkeiten der Emittentin nachrangig. Dementsprechend sind die Ansprüche der Inhaber aus den Genussscheinen gegenüber allen anderen Gläubigern der Emittentin (deren Ansprüche nicht gleichrangig mit den Ansprüchen unter den Genussscheinen sind) im Falle einer Insolvenz oder Liquidation nachrangig.

## 4. BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

### 4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Genussscheine werden im Zeitraum vom 15. Februar 2021 bis 12. März 2021 angeboten. Diese Zeichnungsfrist kann verlängert werden. Die Emittentin wird den Zeichnern eine solche Verlängerung postalisch oder per email mitteilen. Die Genussscheine werden während der Angebotsfrist in einer Stückelung von EUR 10.000 zur Zeichnung angeboten. Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 10.000. Gezeichnet werden können die Genussscheine in Beträgen von Vielfachen von

EUR 10.000; einen Höchstbetrag gibt es nicht. Die Zeichnungsunterlagen werden den Einzelunternehmern der EDEKA-Gruppe, den Mitarbeitern und dem Management der Emittentin und der EDEKA-Gruppe sowie den Mitarbeitern und dem Management der EDEKABANK AG bis zum Beginn der Angebotsfrist übermittelt. Die Zeichnungsunterlagen für die Mitarbeiter der Einzelhändler erhalten die Mitarbeiter über die Einzelhändler. Die unterzeichneten Zeichnungsscheine (Zeichnungsanträge) müssen in Schriftform bis zum Ende der Angebotsfrist an die Emittentin zurück geschickt werden. Die Emittentin hat das Recht, den jeweiligen Zeichnungsantrag nicht anzunehmen. Eine endgültige Entscheidung über die Annahme der Zeichnungsanträge wird die Emittentin im Zeitraum vom 15. März 2021 bis 19. März 2021 treffen und den Zeichnern mitteilen.

Die Emittentin strebt an, eine einheitliche Zuteilung von zumindest einem Stück (EUR 10.000) für jeden Zeichner vorzusehen. Sollte aufgrund einer hohen Anzahl von Zeichnern der Gesamtnennbetrag der Genussscheine dafür nicht ausreichen, wird die Emittentin eine Zuteilung nach Eingang der Zeichnungsscheine oder alternativ deren Unterzeichnung vornehmen. Sollte der Gesamtnennbetrag der Genussscheine nach einer solchen ersten Zuteilung noch nicht erreicht sein und weitere Zeichnungsanträge vorliegen, wird die Emittentin nach eigenem Ermessen die übrigen Genussscheine an die Zeichner zuteilen.

Nach dem Ende der Angebotsfrist werden die Zeichner hinsichtlich der auf sie entfallenden Zuteilung und Zahlung informiert. Die Zahlung in Höhe der zugeteilten Genussscheine hat bis zum 6. April 2021 zu erfolgen. Der Zeichnungspreis ist auf das Konto der Emittentin bei der EDEKABANK AG zum auf der Vertragsbestätigung angegebenen Datum einzuzahlen, wobei es auf den Eingang der Zahlung ankommt. Nach Zahlungseingang wird die EDEKABANK AG die Genussscheine auf das im Zeichnungsantrag angegebene Depotkonto des Zeichners übertragen.

Die Ergebnisse des Angebots werden den Zeichnern postalisch oder per email nach dem Ende der Angebotsfrist, d.h. im Zeitraum vom 18. März 2021 bis 19. März 2021 übermittelt.

Die Emittentin wird den Zeichnern per Post oder email Kopien der von ihr angenommenen und unterzeichneten Anträge der Zeichner übermitteln. Die Zeichner haben den Zugang schriftlich zu bestätigen. Der den Zeichnern zugeteilte Betrag wird ihnen postalisch oder per email nach dem Ende der Angebotsfrist, d.h. im Zeitraum vom 18. März 2021 bis 19. März 2021 mitgeteilt.

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen ca. EUR 100.000. Dem Anleger werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

#### **4.2 Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?**

Nicht anwendbar. Die Genussscheine werden von der Emittentin angeboten.

#### **4.3 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**

##### **4.3.1 Gründe für das Angebot bzw. für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt**

Die Begebung der Genussscheine erfolgt zum Zwecke der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.

##### **4.3.2 Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzten Nettoerlöse**

Die geschätzten Nettoerlöse der Emittentin betragen geschätzt bis zu EUR 50.000.000. Die Erlöse aus der Begebung der Genussscheine werden für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet.

##### **4.3.3 Übernahmevertrag**

Nicht anwendbar. Ein Übernahmevertrag wurde nicht abgeschlossen.

##### **4.3.4 Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel**

Es bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel seitens der Emittentin.